



zukunftsFähig e.V. – Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „zukunftsFähig e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist 03249 Sonnewalde.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zwecke und Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Zwecke des Vereins sind die Förderung der Erziehung und Bildung, des Naturschutzes, des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, der Kunst und Kultur sowie der Forschung im Sinne einer nachhaltigen, ökologischen, vielfältigen, kreativen und gerechten Gestaltung einer lebenswerten Zukunft.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch Förderung und Durchführung von Projekten, die sich der Erarbeitung, Erhaltung und Weitergabe von Wissen und Fähigkeiten auf den Gebieten der Demokratie, der Kunst, des Handwerks, der Ökologie, des Gartenbaus und der Landwirtschaft, der Architektur, der Energieversorgung, der Mobilität, der Kommunikation, des sozialen Miteinanders, der Heilung, der Ernährung, des gerechten Austauschs, der Landschaftspflege, des Naturschutzes und der Erhaltung und Förderung von naturnahem Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Menschen widmen.

Die Projekte sollen durch öffentliche Veranstaltungen, Workshops, Symposien, Tagungen, Vorträge, Seminare, Publikationen und Beratungen den sozial-ökologischen Bereich der Bildung und des Zusammenlebens stärken.

Sämtliche Projekte richten sich an alle Altersgruppen, insbesondere aber auch an Kinder und Jugendliche. Sie sollen helfen, Zukunftsperspektiven zu entwickeln und dazu ermächtigen, die Zukunft nachhaltig im Sinne der Ziele der Agenda 21 und der ethischen Grundlagen des Permakultur-Konzeptes zu gestalten.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.



(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinsziele unterstützt.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem/der Antragsteller*in nicht begründen. Mit der Antragstellung erklärt der/die Antragsteller*in die Anerkennung der Vereinssatzung.

(3) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
Ordentliches Mitglied kann nur eine natürliche Person werden, die die Vereinszwecke auch durch aktive Mitarbeit unterstützt.
Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinszwecke ideell und materiell unterstützt.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied ist auf Wunsch Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese Gründe sind ihm mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung beschließt in diesem Fall zu Beginn der Versammlung eine angemessene Begrenzung der Redezeit für das betroffene Mitglied.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Nur ordentliche Mitglieder haben volles Stimm- und Wahlrecht auf der Mitgliederversammlung.

(2) Fördernde Mitglieder haben ein Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht auf der Mitgliederversammlung.



(3) Alle Mitglieder haben einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über Art und Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Alle Mitglieder teilen etwaige Änderungen ihrer Kontaktdaten dem Vorstand zeitnah unaufgefordert mit.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung
- b) die Festsetzung von Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge
- c) den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- f) die Wahl des/der Kassenprüfer*in
- g) die Auflösung des Vereins.

§8 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Textform wird durch Übersendung der Einladung an die aktuell bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds gewahrt.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes ordentliche Vereinsmitglied kann bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 10% aller ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.



§9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen können in persönlicher Anwesenheit oder auch vollständig oder teilweise virtuell abgehalten werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 aller stimmberechtigte Vereinsmitglieder persönlich bzw. virtuell anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorstand unter den Form und Fristvorschriften des § 8 eine neue Mitgliederversammlung mit denselben Tagesordnungspunkten erneut ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen ist eine Stichwahl durchzuführen.

Eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit ist nötig bei Beschlüssen bezüglich vorzeitiger Abberufung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder (Vorstandsmitglieder haben bei dieser Abstimmung kein Stimmrecht), Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein sowie bei Satzungsänderungen. Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen.

Bei schriftlicher Beschlussfassung gelten die entsprechenden Mehrheiten der bis zum Stichtag eingegangenen Stimmen.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Protokollführer*in und von dem/der Versammlungsleiter*in zu unterschreiben ist.

§10 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, ihrem/seinem Stellvertreter*in und der/dem Schatzmeister*in.

(2) Alle Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

(3) Die Vorstandsmitglieder können für Tätigkeiten, die sie außerhalb ihrer eigentlichen Vorstandstätigkeit zusätzlich für den Verein erbringen, auch vergütet werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für ihre Vorstandstätigkeit dürfen Vorstandsmitglieder ggf. eine Ehrenamtspauschale erhalten, auch hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.



§11 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung der Vereinsgeschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich Erstellung der Tagesordnung
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- d) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder.

§12 Bestellung des Vorstands

(1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren einzeln gewählt. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl der/des Nachfolger*in im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein anderes Mitglied des Vereins bis zur Wahl der/des Nachfolger*in durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

§13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Vorstandssitzungen können von allen Vorstandsmitgliedern nach Bedarf und Dringlichkeit einberufen werden, dabei braucht keine Frist bzw. Form eingehalten zu werden. Es muss vorab keine Tagungsordnung vorgelegt werden. Vorstandssitzungen können auch vollständig oder teilweise virtuell, fernmündlich oder schriftlich abgehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder persönlich oder virtuell anwesend sind oder sich durch fernmündliche bzw. schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung beteiligen. Der Vorstand entscheidet einstimmig. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Entscheidung in die Mitgliederversammlung verwiesen.

(3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer*in sowie von einem weiteren Vorstandmitglied zu unterschreiben.

§14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre eine/n Kassenprüfer*in zur Prüfung der Vereinsfinanzen. Kassenprüfer*innen müssen nicht Vereinsmitglied sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist möglich.



§15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Liquidation übernimmt der Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung, des Naturschutzes, des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, der Kunst und Kultur sowie der Forschung im Sinne einer nachhaltigen, ökologischen, vielfältigen, kreativen und gerechten Gestaltung einer lebenswerten Zukunft. Vor Überweisung des verbleibenden Vereinsvermögens an die aufnehmende juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. an die andere steuerbegünstigte Körperschaft ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.